

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Zum Regelungsgegenstand:

Diese Verordnung regelt das Qualifikationsniveau, den Aufbau, den Inhalt sowie den Ablauf der Prüfungen (mündlich, schriftlich und praktisch), die Anrechnungsmöglichkeiten, die Bewertung und Wiederholungsmöglichkeiten.

Zur Verordnungskompetenz:

Die Verordnungskompetenz obliegt gemäß § 24 Abs. 1 GewO 1994 dem Fachverband Finanzdienstleister der Wirtschaftskammer Österreich. Der Entwurf bedarf vor seiner Kundmachung der Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Zu den wesentlichen Änderungen:

Die Verordnung des Fachverbands Finanzdienstleister über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe „Gewerbliche Vermögensberatung“ gemäß § 94 Z 75 GewO 1994 („Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung“) trat mit 1.4.2012 in Kraft. Aufgrund der zahlreichen Änderungen, der formal neuen Struktur und der Aufnahme von weiteren Qualifikationsstandards wurde von einer Novellierung der bisherigen Prüfungsordnung 2012 vom 30. März 2012 Abstand genommen und die Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung neu aufgesetzt.

So wird der Inhalt und Umfang der Befähigungsprüfung unter anderem durch die Definition von Lernergebnissen in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen, so ausgestaltet, dass diese im Rahmen der Befähigungsprüfung nachgewiesen werden können.

Die Qualifikationsstandards sind in den Anlagen der Prüfungsordnung neu aufgenommen und beschreiben das reglementierte Gewerbe der Gewerblichen Vermögensberatung (§ 94 Z 75 GewO 1994) in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen und Fertigkeiten und unter Berücksichtigung des Arbeitsalltags eines Gewerblichen Vermögensberaters. Ebenso ist der Anlage das Kompetenzniveau zu entnehmen.

Zu den Gründen für die Novellierung:

Die Novellierung der Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung ist erforderlich, um

- einerseits den Qualifikationsanforderungen gemäß § 20 Abs. 1 GewO 1994 zu entsprechen sowie
- andererseits europäische Anforderungen adäquat und zeitgemäß abzudecken.

Die Gewerbeordnung 1994 idF BGBl. I Nr. 75/2023 sieht geänderte Vorschriften für Meister- und Befähigungsprüfungen vor. Die vorliegende Änderung der Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung erfolgte hauptsächlich, um diese Änderungen zu berücksichtigen. Die Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung entspricht nunmehr den gesetzlichen Vorgaben des § 22 iVm § 24 GewO 1994. Gemäß § 22 Abs. 1 GewO 1994 sind Befähigungsprüfungen entsprechend der für die Meisterprüfung vorgegebenen Struktur zu gestalten und müssen den Qualifikationsanforderungen gemäß § 20 Abs. 1 GewO 1994 entsprechen. Abweichend von § 22 Abs. 1 GewO 1994 können Prüfungsordnungen für Befähigungsprüfungen eine andere inhaltliche Struktur bzw. andere Qualifikationsanforderungen aufweisen, wenn dies im Hinblick auf die Qualifikationserfordernisse zur Berufsausübung sachlich gerechtfertigt ist (§ 22 Abs. 2 GewO 1994). In den Prüfungsordnungen sollen die Beschreibungen der nachzuweisenden Lernergebnisse auf die Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes, BGBl. I Nr. 14/2016 Bezug nehmen. Diesen gesetzlichen Anforderungen wird mit der Novelle der Verordnung Rechnung getragen.

Darüber hinaus wurden fachliche Änderungen notwendig, um zahlreiche neue EU-rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen, und zwar insbesondere jene aus:

- (i) der Richtlinie (EU) 2014/65 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II);
- (ii) der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher (Wohnimmobilienkreditrichtlinie bzw. Mortgage Credit Directive - MCD);
- (iii) der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Versicherungsvertriebsrichtlinie bzw. Insurance Distribution Directive - IDD);
- (iv) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. General Data Protection Regulation (GDPR));
- (v) der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (4. Geldwäsche-Richtlinie) und der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 (5. Geldwäsche-Richtlinie).

Die MiFID II, umgesetzt durch das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, hat den Anlegerschutz als Ziel (Erwägungsgrund 86 MiFID II). Wertpapierunternehmen können sich bei der Erbringung von Dienstleistungen vertraglich gebundener Vermittler bedienen. Diese trifft gegenüber dem Kunden zahlreiche Pflichten, sodass eine entsprechende Sicherung des Qualitätsstandards notwendig wird.

Art 7 Abs. 1 MCD sieht vor, dass Kreditvermittler bei der Erbringung ihrer Leistungen unter Berücksichtigung der Rechte und Interessen der Verbraucher ehrlich, redlich, transparent und professionell handeln. In § 3 der Standesregeln für Kreditvermittler idF BGBl. II Nr. 86/2016 wurde diese Wohlverhaltensregel aufgenommen und ist auch als Lernergebnis im Rahmen des Gegenstandes „Unternehmensführung in der Gewerblichen Vermögensberatung“ berücksichtigt. Weiters haben die Mitgliedstaaten gemäß Art 9 Abs. 1 MCD sicherzustellen, dass das jeweilige Personal von Kreditgebern, Kreditvermittlern und benannten Vertretern über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um ein hohes Maß an Professionalität zu gewährleisten. Gemäß § 2 des Lehrplans des Fachverbands Finanzdienstleister zur Weiterbildung der Gewerblichen Vermögensberatung vom 11.7.2019 ist der Gewerbetreibende der Gewerblichen Vermögensberatung für die Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiter im gesetzlichen Ausmaß zuständig.

Gemäß Art 10 Abs. 1 IDD darf die Tätigkeit des Versicherungs- oder Rückversicherungsvertriebs nur von einer Person ausgeübt werden, die über angemessene Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der in Artikel 10 angeführten Aufgaben erforderlich sind. Die für die Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung relevanten Versicherungsbereiche umfassen nur Lebens- und Unfallversicherungen. Die betreffenden Mindestanforderungen an die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten auf Basis des Art 10 Abs. 2 IDD iVm Anhang 1 IDD bzw. § 137b Abs. 1 iVm der Anlage 9 der GewO 1994 (zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2023) wurden in der Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung berücksichtigt.

Besonderer Teil

Zu § 1 - Allgemeine Prüfungsordnung

Hinsichtlich der Einladung zur Prüfung, Prüfungsgebühr, Entschädigung und Verwaltungsaufwand, Prüfungsgebühr-Rückerstattung und Prüfungszeugnis wird auf die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004 verwiesen.

Zu § 2 – Qualifikationsniveau

Die Prüfungsordnung verweist auf die erforderlichen Kriterien gemäß den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmen, die der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin erreichen muss. Dabei wurde die Befähigungsprüfung so gestaltet, dass die Befähigung den dazugehörigen Qualifikationsstandards für das reglementierte Gewerbe „Gewerbliche Vermögensberatung“ in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz entspricht. Diese finden sich in den Anlagen 1 bis 4.

Die Absolventin/der Absolvent der Befähigungsprüfung soll über ein vertieftes theoretisches Wissen in ihrem/seinem Arbeits- und Lehrbereich verfügen, Aufgaben auf sehr hohem professionellem Niveau selbstständig

und letztverantwortlich durchführen, umfassende Herausforderungen in sich ändernden Kontexten bewältigen und neue, innovative Lösungsansätze entwickeln können.

Eine große Anzahl von Gewerblichen Vermögensberatern übt das Gewerbe Gewerbliche Vermögensberatung trotz Ablegung der unbeschränkten Befähigungsprüfung aufgrund der eigenen Schwerpunktsetzung in einer eingeschränkten Form aus. Beispielsweise wird die Berechtigung zur Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen oft nicht genutzt. Diesen in der Praxis vorherrschenden Umstand und somit den aufzubringenden Aufwand für die Prüfung berücksichtigend werden zwei weitere eingeschränkte Ausübungsformen eingeführt, wodurch ein stufenweiser Zugang durch die neuen Anlagen 2 bis 4 ermöglicht wird. Folglich erlaubt dies auch gegenseitige Anrechnungen.

Zu § 3 - Gliederung und Durchführung

Gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994 kann von der Einteilung in fünf Module abgegangen werden. Aufgrund fachlicher und faktischer Besonderheiten der Dienstleistung als Gewerblicher Vermögensberater macht die Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung davon wie folgt Gebrauch:

- Die Befähigungsprüfung besteht aus zwei Modulen, die getrennt zu beurteilen sind. Die Befähigungsprüfung beinhaltet nunmehr die schriftliche Prüfung (Modul 1) und die mündliche Prüfung (Modul 2).
- Aufgrund der fachlichen Besonderheiten der Dienstleistung als Gewerblicher Vermögensberater ist die Absolvierung einer projektorientierten fachlichen praktischen Prüfung (Modul 1 iSd § 21 Abs. 2 Z 1 GewO 1994) nicht zweckmäßig und daher nicht vorgesehen.
- Ein Modul zur Ausbilderprüfung (Modul 4 iSd § 21 Abs. 2 Z 4 GewO 1994) entfällt ebenfalls. Von den rund 3518 aufrechten Gewerbeberechtigungen (Stand: 31.12.2022) üben knapp 62% das Gewerbe als Ein-Personen-Unternehmen (EPU), sohin ohne Mitarbeiter aus. In den (verbleibenden) Arbeitgeberunternehmen waren mit Stand 31.12.2022 österreichweit lediglich 5 Lehrlinge in Ausbildung. Angesichts dieser Daten besteht keine Notwendigkeit, für sämtliche Befähigungswerber eine verpflichtende Ausbilderprüfung vorzusehen.
- Es wurde zudem kein verpflichtend abzuleistendes Modul für die allgemeine Unternehmerprüfung eingefügt (Modul 5 iSd § 21 Abs. 2 Z 5 GewO 1994). Der Gegenstand „Unternehmensführung in der Gewerblichen Vermögensberatung“ enthält eine auf die Bedürfnisse der Gewerblichen Vermögensberater zugeschnittene Version mit unternehmer- und unternehmensrelevanten Lernergebnissen. Dementsprechend erfolgt auch keine Anrechnung der Unternehmerprüfung (siehe eingehender § 3 Abs. 5).

Abs. 2 und Abs. 3 betrifft die Abwicklung der Prüfung, wobei dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin weitgehende Flexibilität eingeräumt wird. Diese Regelung dient der Transparenz sowie einer adäquaten Vorbereitungsmöglichkeit auf die Prüfungssituation.

Die Regelung der Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei Modul 1 und Modul 2 (Abs. 4) dient der Qualitätssicherung und sieht vor, wie viele Kommissionsmitglieder anwesend sein müssen.

§ 3 Abs. 5 - Zu den Anrechnungen

Nach § 24 Abs. 1 Satz 2 GewO 1994 ist in der Prüfungsordnung gegebenenfalls die Anrechnung anderer fachbezogener Prüfungen und Ausbildungen festzulegen. Dem trägt Abs. 5 Rechnung. Abs. 5 enthält Regelungen zum Entfall von Prüfungsteilen beim Modul 1 und Modul 2 bei Vorlage bestimmter Zeugnisse oder Nachweise.

Bei erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im „Lehrberuf Finanzdienstleistungskaufmann/Finanzdienstleistungskauffrau“ oder im Lehrberuf „Bankkaufmann/Bankkauffrau“ entfällt der Gegenstand „Praxisbezogene volks- und betriebswirtschaftliche Kompetenzen“ im Modul 1.

Bei erfolgreich abgelegter Befähigungsprüfung

- für das Gewerbe Versicherungsvermittlung im Sinne des § 94 Z 76 GewO 1994 („Versicherungsagent“ oder „Versicherungsmakler und Beratung in Versicherungsangelegenheiten“), die nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung liegen darf, oder durch Nachweis einer aufrechten Gewerbeberechtigung für die Versicherungsvermittlung (gemäß § 94 Z 76 GewO 1994) entfällt der Gegenstand Lebens- und Unfallversicherungen im Modul 1 und 2;
- für das Gewerbe Wertpapiervermittler im Sinne des § 94 Z 77 GewO 1994, die nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung liegen oder durch Nachweis einer aufrechten Gewerbeberechtigung als Wertpapiervermittler (gemäß § 94 Z 77 GewO 1994) entfällt der Gegenstand Wertpapierdienstleistungen im Modul 1 und 2;
- nach den Qualifikationsstandards gemäß Anlagen 2 bis 4 bzw. nach der Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung 2012 für das Gewerbe „Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Personal- und Hypothekarvermittlung“, die nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung liegen darf, oder durch Nachweis einer aufrechten Gewerbeberechtigung für ein eingeschränktes Gewerbe Gewerbliche Vermögensberatung (nach den Anlagen 2 bis 4 oder nach

der Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung 2012 für das Gewerbe „Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Personal- und Hypothekervermittlung“), kann der jeweilige abgelegte oder angeführte Gegenstand für die uneingeschränkte Befähigungsprüfung nach dem Qualifikationsstandard gemäß Anlage 1 für das Modul 1 und Modul 2 angerechnet werden.

Abs. 5 regelt, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit der schriftliche Prüfungsteil für einen Gegenstand infolge der Absolvierung eines Studiums, Fachhochschul-Studienganges, eines Universitätslehrganges, eines Fachhochschulganges, eines Lehrganges universitären Charakters oder einer Weiterbildung mit Hochschulzertifikat entfällt. Es existieren diverse Studiengänge, Universitätslehrgänge udgl., die einschlägige fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die für die Tätigkeit und die fachliche Qualifikation als Gewerblicher Vermögensberater zumindest in Teilen relevant sind. Die Curricula dieser Studiengänge und Universitätslehrgänge sind in der Regel äußerst heterogen. Während einige dieser Studien, Studiengänge oder Lehrgänge größere Teile der fachlichen Qualifikationserfordernisse abdecken, bilden andere dies nur zu einem geringeren Teil ab. Die genannten Ausbildungen vermitteln damit oft Teilkenntnisse und Fertigkeiten, die für die Tätigkeit als Gewerblicher Vermögensberater von Bedeutung sind, ohne das Ausmaß zu erreichen, das für eine völlige Anrechnung auf die Befähigungsprüfung ausreichend wäre, sodass eine allgemeine Anrechnungsnorm hinsichtlich ganzer Studien, Fachhochschul-Studiengänge, Universitätslehrgänge, Fachhochschullehrgänge, Lehrgänge universitären Charakters oder Weiterbildungen mit Hochschulzertifikat daher nicht statuiert werden kann. Es erscheint daher angemessen, diese Kenntnisse und Fertigkeiten im Modul 1 (schriftlich) bei Nachweis der gegenstandsspezifischen ECTS-Anrechnungspunkte anzuerkennen, und im Rahmen einer mündlichen Prüfung (Modul 2) die Vollständigkeit der Kenntnisse und Fertigkeiten zu überprüfen. Eine Anrechnung von Studien, Fachhochschul-Studiengängen, Universitätslehrgängen, Fachhochschullehrgängen, Lehrgängen universitären Charakters oder Weiterbildungen mit Hochschulzertifikat für die mündliche Prüfung (Modul 2) ist aufgrund des oft fehlenden Praxisbezuges in diesen Ausbildungen nicht vorgesehen.

Zu den §§ 4, 5, 6, 7, 8, 9 - Modul 1: Schriftliche Prüfung (Qualifikationsstandard in Anlage 1: Uneingeschränkte Vermögensberatung)

Das Modul 1 – schriftliche Prüfung – beinhaltet die Gegenstände „Praxisbezogene volks- und betriebswirtschaftliche Kompetenzen“, „Finanzierungen“, „Lebens- und Unfallversicherungen“, „Wertpapierdienstleistungen“ und „Veranlagungen“. Die Prüfungsgegenstände decken in ihrer Gesamtheit das Tätigkeitsspektrum des Gewerblichen Vermögensberaters ab; die Aufgabenstellungen wurden an die beruflichen Anforderungen angepasst, um dem in § 2 festgelegten Qualifikationsniveau des NQR-Niveaus 6 zu entsprechen (§ 4 Abs. 1 und 2).

Soweit Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewahrt sind, kann die Prüfung auch in digitaler Form abgehalten werden (§ 4 Abs. 3).

Wird zur Bewertung des Prüfungsergebnisses ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinn des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung 2004 angewendet, kann zur Bewertung auf die Anwesenheit der Prüfungskommission verzichtet werden (§ 4 Abs. 4).

Bei der schriftlichen Prüfung dürfen Taschen- oder Finanzrechner sowie einschlägige Rechtsvorschriften in unkommentierter, gedruckter Form vom Prüfungskandidaten/dem Prüfungskandidaten mitgebracht und verwendet werden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen. Die Verwendung darüberhinausgehender Unterlagen, wie beispielsweise Lehrbücher, und elektronischer Hilfsmittel ist untersagt (§ 4 Abs. 5).

Die Bewertung der Prüfung in den genannten fünf Gegenständen hat unter Bedachtnahme der fachlichen Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit zu erfolgen.

Die Dauer der gesamten schriftlichen Prüfung für das uneingeschränkte Gewerbe der Gewerblichen Vermögensberatung, die sich aus den fünf Gegenständen zusammensetzt, beträgt sohin insgesamt 500 Minuten anstelle von 480 Minuten nach der BPO 2012.

Für das auf die Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Finanzierungen eingeschränkte Gewerbe der Gewerblichen Vermögensberatung (Qualifikationsstandard in Anlage 2) beträgt die Dauer der schriftlichen Prüfung insgesamt 180 Minuten anstelle von 225 Minuten nach der BPO 2012.

Für das auf die Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten, Finanzierungen sowie Veranlagungen und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumente) eingeschränkte Gewerbe der Gewerblichen Vermögensberatung (Qualifikationsstandard in Anlage 3) beträgt die Dauer der schriftlichen Prüfung insgesamt 420 Minuten.

Für das auf die Vermittlung von Veranlagungen und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumente) eingeschränkte Gewerbe der Gewerblichen Vermögensberatung (Qualifikationsstandard in Anlage 4) beträgt die Dauer der schriftlichen Prüfung insgesamt 300 Minuten.

Zudem verkürzt sich bei einer erfolgreichen Anrechnung die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung um die für die angerechneten Gegenstände vorgesehene Dauer.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung ist insgesamt kürzer bei einer Einschränkung (Qualifikationsstandards nach den Anlagen 2 bis 4) als nach der uneingeschränkten Gewerbeausübung (Qualifikationsstandard nach Anlage 1).

Zu den §§ 10, 11, 12, 13, 14, 15 - Modul 2: Mündliche Prüfung (Qualifikationsstandard in Anlage 1: Uneingeschränkte Vermögensberatung)

Das Modul 2 besteht aus den fünf Gegenständen „Unternehmensführung in der Gewerblichen Vermögensberatung“, „Finanzierungen“, „Lebens- und Unfallversicherungen“, „Wertpapierdienstleistungen“ und „Veranlagungen“.

Die mündliche Prüfung hat sich an der betrieblichen Praxis und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes Uneingeschränkte Gewerbliche Vermögensberatung, erforderlich sind, auf dem Niveau des NQR-Niveaus 6 gemäß § 2 zu orientieren. Darüber hinaus ist zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrer Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

Der mündliche Gegenstand „Unternehmensführung in der Gewerblichen Vermögensberatung“ listet insgesamt sieben mögliche Lernergebnisse auf, von denen der/die Prüfungskandidat/-in jedenfalls jenes gemäß Z 3 sowie zumindest zwei weitere von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen hat. Die Mindestanzahl von drei Lernergebnissen im Gegenstand erscheint ausreichend, die Kenntnisse und Fähigkeiten des/der Prüfungskandidat/-in beurteilen zu können (Abs. 1). Dies korreliert in zeitlicher Hinsicht auch mit der Dauer des Prüfungsgesprächs, das mindestens 15 Minuten zu dauern hat und jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden ist.

Die Bewertung der Prüfung in den genannten fünf mündlichen Prüfungsgegenständen hat jeweils unter Bedachtnahme der fachlichen Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit zu erfolgen.

Die Dauer der gesamten mündlichen Prüfung für das uneingeschränkte Gewerbe der Gewerblichen Vermögensberatung, die sich aus den fünf Gegenständen zusammensetzt, beträgt sohin insgesamt 75 bis maximal 100 Minuten anstelle von 48 bis maximal 60 Minuten nach der BPO 2012.

Für das auf die Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Finanzierungen eingeschränkte Gewerbe der Gewerblichen Vermögensberatung (Qualifikationsstandard in Anlage 2) beträgt die Dauer der mündlichen Prüfung insgesamt 30 bis maximal 40 Minuten anstelle von 24 bis maximal 36 Minuten nach der BPO 2012.

Für das auf die Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten, Finanzierungen sowie Veranlagungen und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumente) eingeschränkte Gewerbe der Gewerblichen Vermögensberatung (Qualifikationsstandard in Anlage 3) beträgt die Dauer der mündlichen Prüfung insgesamt 60 bis 80 Minuten.

Für das auf die Vermittlung von Veranlagungen und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumente) eingeschränkte Gewerbe der Gewerblichen Vermögensberatung (Qualifikationsstandard in Anlage 4) beträgt die Dauer der mündlichen Prüfung insgesamt 45 bis maximal 60 Minuten.

Bei einer erfolgreichen Anrechnung verkürzt sich die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung um die für die angerechneten Gegenstände vorgesehene Dauer.

Die Dauer der mündlichen Prüfung ist insgesamt kürzer bei einer Einschränkung (Qualifikationsstandards nach den Anlagen 2 bis 4) als nach der uneingeschränkten Gewerbeausübung (Qualifikationsstandard nach Anlage 1).

Zu den §§ 16, 24, 36, 46, 48 – Bewertung und Wiederholung (Qualifikationsstandards 1 bis 4)

Im Sinne der Qualitätssicherung sind die Kriterien, nach denen bewertet wird, in jedem Prüfungsgegenstand angeführt. Außerdem besteht die Möglichkeit, die Module bzw. die Prüfung mit Auszeichnung bzw. mit gutem Erfolg zu absolvieren. Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Ausschließlich negativ bewertete Gegenstände sind zu wiederholen.

Zu § 49 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die neue Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung tritt mit 1. Juli 2024 in Kraft.

Um einen reibungslosen Übergang von der bestehenden Prüfungsordnung zu gewährleisten, können Personen bis zwölf Monate nach dem Außerkrafttreten der Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung aus

dem Jahr 2012 ihre vor dem Termin des Außerkrafttretens begonnene Prüfung wahlweise nach den bisherigen oder den neuen Bestimmungen beenden oder wiederholen.

Seit 1.1.2018 ist nur mehr die Kundmachung im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) verbindlich (§ 24 Abs. 4 GewO 1994). Eine Kundmachung auf der Webseite des Fachverbandes Finanzdienstleister wird zu Informationszwecken erfolgen, ist jedoch nicht konstitutiv.

Zu den Anlagen 1 bis 4:

Die vier Qualifikationsstandards wurden in den Anlagen der Prüfungsordnung neu aufgenommen und beschreiben das reglementierte Gewerbe Gewerbliche Vermögensberatung als uneingeschränkte oder eingeschränkte Ausübungsformen in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen. Die Anlagen stellen die Prüfungsgrundlage für das Modul 1 Schriftliche Prüfung und für das Modul 2 Mündliche Prüfung dar. Aufgrund der Aufnahme von zwei weiteren Anlagen und weiterer Änderungen in der Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung ist eine Anpassung der Gewerbliche Vermögensberater-Verordnung (Zugangsverordnung) idF BGBl. II Nr. 87/2012 erforderlich, welche gleichzeitig mit der Änderung der Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung erfolgen soll.